

# **SATZUNG**

## **für die Verwendung der Verbandsmarke der Anwälte „AWAK-cert“**

### **1. Markeninhaber**

- 1.1. Die ANWALTSAKADEMIE Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H. FN 168687w des Handelsgerichtes Wien (in der Folge kurz „ANWALTS-AKADEMIE“) ist Inhaberin der beim österreichischen Patentamt registrierten Verbandsmarke (Wortmarke „AWAK-cert“). Sie ist ausschließlich befugt, über die durch die Registrierung dieser Verbandsmarke begründeten Rechte zu verfügen.
- 1.2. Die ANWALTSAKADEMIE ist als juristische Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingerichtet. Zweck der ANWALTSAKADEMIE ist die Besorgung der Aus- und Fortbildung der in der Liste der Rechtsanwälte eingetragenen, österreichischen Rechtsanwälte, sowie der in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter.
- 1.3. Die ANWALTSAKADEMIE wird durch den oder die bestellten Geschäftsführer vertreten; einziger Gesellschafter der ANWALTSAKADEMIE ist der Verein „Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung“, registr. BPol.dir. Wien, ZVR 173845915.

### **2. Befugnis zur Verwendung der Verbandsmarke**

- 2.1. Zur Benützung der Verbandsmarke („AWAK-cert“) sind alle österreichischen oder in Österreich niedergelassenen oder dienstleistenden Rechtsanwälte (§ 1 EIRAG) berechtigt, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen der ANWALTSAKADEMIE im Ausmaß von wenigstens 9 Halbtagen in 3 Jahren.
  - 3 Halbtage können auch durch eine gleichwertige eigene Publikations- oder Vortragstätigkeit nachgewiesen werden, wobei die Gleichwertigkeit durch eine gutachterliche Stellungnahme einer unabhängigen Einrichtung nachzuweisen ist.
- 2.2. Die Verbandsmarke darf von den hiezu Berechtigten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auch in der Werbung verwendet werden. Anwaltsgesellschaften (§ 1a RAO) sind befugt die Verbandsmarke zu verwenden, wenn zumindest die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **3. Entscheidung über die Zuerkennung und den Entzug der Befugnis:**

- 3.1. Zur Erledigung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verbandsmarke („AWAK-cert“) ist die ANWALTSAKADEMIE berufen.
- 3.2. Über die Zuerkennung und den Entzug des Benutzungsrechtes der Verbandsmarke entscheidet das bei der ANWALTSAKADEMIE gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der ANWALTSAKADEMIE eingerichtete Kuratorium endgültig. Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist unter Nachweis der Voraussetzungen schriftlich bei der ANWALTSAKADEMIE zu stellen. Der Nachweis der aufrechten Voraussetzungen zur weiteren Benützung ist nach der Zuerkennung bis zum jeweils 31.12. des darauf folgenden dritten Kalenderjahres durch den Benutzungsberechtigten zu erbringen.
- 3.3. Die Befugnis zur Benützung der Verbandsmarke ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Satzung nicht gegeben oder weggefallen sind, sofern der Berechtigte trotz Nachfristsetzung die Voraussetzungen nicht nachweist.
- 3.4. Die Befugnis ist weiters zu entziehen, wenn die Verbandsmarke missbräuchlich verwendet wird.
- 3.5. Sie erlischt, wenn der Berechtigte von der Liste der Rechtsanwälte gestrichen wird, gleichgültig aus welchen Gründen die Streichung erfolgt ist.
- 3.6. Bei Weiterverwendung der Verbandsmarke, trotz eines Entzuges der Benutzungsberechtigung, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten.
- 3.7. Die ANWALTSAKADEMIE ist darüber hinaus berechtigt, im Falle einer unbefugten Verwendung der Verbandsmarke Ansprüche nach den Bestimmungen des UWG und des MSchG geltend zu machen.

### **4. Überprüfung der Voraussetzungen**

- 4.1. Die Überprüfung der Voraussetzungen bzw. der satzungsmäßigen Benutzung der Verbandsmarke kann jederzeit durch die ANWALTSAKADEMIE vorgenommen werden.
- 4.2. Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wien, am 27.11.2008

ANWALTSAKADEMIE  
Gesellschaft zur Förderung  
anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H.